



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION  
UMWELT  
Direktion B – Naturkapital  
ENV.B.3 - Natur

Brüssel, den **08 MAI 2015**  
ENV.B.3 AJ/fl Ares (2015) 19537 M

WattenRat Ost-Friesland  
Brandshoff 41  
26427 ESENS-HOLTGAST  
DEUTSCHLAND

E-Mail: [post@wattenrat.de](mailto:post@wattenrat.de)

### Windenergieanlage Utgast

Sehr geehrter Herr Knake,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 8.2.2015 in dem Sie der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin mitgeteilt haben, dass Sie eine Fachaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingeleitet haben. Sie befürchten negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (DE 2309-431) und bemängeln das Behördenverfahren, welches Ihrer Meinung nach Naturschutzauswirkungen unzureichend geprüft hätte.

Grundsätzlich werden wildlebende Vögel und deren wichtigsten Lebensräume durch die FFH<sup>1</sup>- und die Vogelschutz-Richtlinie<sup>2</sup> geschützt.

Die Umsetzung und der Vollzug europäischen Rechts ist grundsätzlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Es ist daher auch Aufgabe der nationalen Behörden, zu beurteilen, ob und wenn, mit welchen Maßnahmen, schützenswerte Gebiete erhalten werden können. Die Europäische Kommission ist zwar nach Artikel 211 EG-Vertrag befugt, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Da die Kommissionsdienststellen allerdings nicht ohne weiteres den einer behördlichen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt überprüfen können, obliegt es zunächst den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten, die erforderlichen Tatsachenfeststellungen zu treffen, etwa im Hinblick auf erhebliche Auswirkungen auf die standortbezogene Umwelt. Die Europäische Kommission hat dagegen grundsätzlich keine Handhabe, in Verfahren zur Genehmigung von Projekten in den Mitgliedstaaten einzugreifen. Ein grundsätzliches Verbot von Windkraftanlagen in Schutzgebieten kann weder von den europäischen Naturschutzgesetzen noch aus den Bundes- und Landesgesetzen abgeleitet werden.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

Ob eine Windkraftanlage mit deutschem und daher europäischem Recht vereinbar ist, ist von Fall zu Fall von den zuständigen Behörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Gemäß Art. 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie<sup>3</sup> muss von der zuständigen deutschen Behörde überprüft werden, ob ein Projekt, wie das Repowering einer Windkraftanlage, Auswirkungen auf ein betroffenes FFH-Gebiet und die geschützten Arten haben könnte und, wenn dies der Fall wäre, wie durch geeignete Auflagen potentielle negative Auswirkungen verhindert werden könnten. Dieser Prüfbericht ist normalerweise für die Bürger bei der zuständigen Behörde einsehbar. Die in den FFH- und Vogelschutzrichtlinien angeführten Artenschutzbestimmungen sind auch außerhalb von EU-Naturschutzgebieten gültig.

Die Europäische Union hat sich ehrgeizige Ziele sowohl im Bereich erneuerbare Energie als auch Biodiversität und Naturschutz gesetzt. In diesem Sinne hat die Europäische Kommission einen im Internet abrufbaren Leitfaden<sup>4</sup> erarbeitet, der unter anderem gute Praxis in Bezug auf die Standortwahl, Planung, Konzipierung, Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen beinhaltet. Die Kommission geht davon aus, dass die zuständigen deutschen Behörden vor Genehmigung des Baus einer Windkraftanlage alle notwendigen Prüfungen vornehmen und gegebenenfalls die notwendigen Auflagen erteilen werden.

Sie haben sich bereits an das zuständige Umweltministerium in Niedersachsen gewandt, welches Ihre Beschwerde begutachten wird. Ein Tätigwerden der Europäischen Kommission ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Sollten Sie der Meinung sein, dass nach Beendigung des Behördenverfahrens EU-Naturschutzrichtlinien nicht eingehalten worden sind, möchte ich Sie auf das Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission hinweisen:

[http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/make\\_a\\_complaint\\_de.htm](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/make_a_complaint_de.htm)

Ich möchte mich für Ihr Engagement für den Natur- und Umweltschutz sehr herzlich bedanken und hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte. Nähere Informationen, wie auch einen Link zu den oben angeführten Richtlinien, können Sie auch unserer Homepage entnehmen: [http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm).

Mit freundlichen Grüßen,

  
Stefan LEINER  
Referatsleiter

Kopien: EU-Vertretung Berlin, Umweltministerium NI

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision\\_of\\_art6\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf)

<sup>4</sup> Europäische Kommission (2010/2012): Leitfaden "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000". [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind\\_farms\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf)